

KGV Kuhweiher e.V.

Satzung

Stand: 04. März 2023



KGV Kuhweiher e.V.

Kuhweiherweg 120

90451 Nürnberg

Telefon +49 911 6491 277

<https://kuhweiher.de>

geschaeftsstelle@kuhweiher.de

Inhaltsverzeichnis

- § 01 Name und Sitze des Vereins
- § 02 Zweck und Ziele des Vereins
- § 03 Mitgliedschaft
- § 04 Rechte aus der Mitgliedschaft
- § 05 Pflichten der Mitglieder
- § 06 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 07 Organe des Vereins
- § 08 Mitgliederversammlung
- § 09 Vorstand
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Gemeinwesen
- § 14 Bekanntmachungen des Vereins
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung
- § 17 Schlussvorschriften

**Kleingartenverein Kuhweiher e.V.
Im Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein (KGV) Kuhweiher e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist ein Zweigverein des „Stadtverbands Nürnberg der Kleingärtner e. V.“ mit Sitz in Nürnberg.
2. Er ist im Vereinsregister des AG Nürnberg unter VR 1222 eingetragen

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses der Bevölkerung -insbesondere bei der Jugend- für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- 2.2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.
- 2.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.
- 2.6 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch:
- 3.1.1 praktische Kleingartenarbeit.
 - 3.1.2 Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.
- 3.2 Natürliche Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
 - 4.1.1 die aktiven Mitglieder
 - 4.1.2 die passiven Mitglieder
 - 4.1.3 die Ehrenmitglieder (Punkt 3.2)
 - 4.1.4 die Fördermitglieder (Punkt 3.2)

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die einen Pachtvertrag anstreben aber denen noch keine Parzelle zugewiesen werden konnte.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die keinen Pachtvertrag anstreben, sondern nur den Verein fördern wollen.

Ehrenmitglieder s. Punkt 3.2, Satz 1

Alle Arten der Mitgliedschaft (Punkte 4.1.1 bis 4.1.4) dienen dazu, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die in Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Mitglieder haben das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen.*
- b) Anträge zu stellen*
- c) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*

4.2 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem aktiven Mitglied zur Verfügung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 5.1 sich nach bestem Können für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen,
- 5.2 sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- 5.3 Beschlüsse des Vereins, die von der Mitgliederversammlung oder vom gewählten Vorstand beschlossen wurden, und den in § 2 genannten Zwecken und Zielen dienen, zu folgen.
- 5.4 Die vom Verein festgelegte Anzahl an Gemeinschaftsstunden zu leisten. Die genaue Anzahl wird in der Gebühren- und Beitragsordnung festgelegt.
- 5.5 Den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag, den vom Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. festgesetzten Stadtverbandsbeitrag und die durch die Stadt Nürnberg festgelegten Pachtkosten an den Verein zu entrichten. Für jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde gem. 5.4. ist der in der Beitrags- und Gebührenordnung genannte und vom Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. festgelegte Betrag an den Verein zu zahlen.

Die Kosten für den individuellen Wasserverbrauch und die Versicherungsbeiträge, die sich individuell nach dem vom Mitglied gewünschtem Versicherungsschutz richten, sind ebenfalls an den Verein zu zahlen.

Die vorgenannten Beiträge und Kosten werden vom Verein mittels Jahresendabrechnung und separater Wasserabrechnung erhoben und sind bis zu dem in den Abrechnungen genannten Fälligkeitsterminen, in der Regel 4 Wochen ab Erstellung, an den Verein zu entrichten.

- 5.6 Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.7 Änderungen der Anschrift, Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) und Bankverbindung (auch bei Beitragseinzugsverfahren) der Vereinsführung immer sofort mitzuteilen.
- 5.8 Bei Zahlungsrückstand ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 6.1.1 durch Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 durch freiwilligen Austritt, durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft beim Verein beantragt wird.
 - 6.1.3 durch Ausschluss, als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. oder des Vereins KGV Kuhweiher e.V.
 - 6.1.4 Kündigung durch den Verein
- 6.2 Freiwilliger Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt ist spätestens zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 6.3.1 die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - 6.3.2 durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - 6.3.3 die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - 6.3.4 seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - 6.3.5 bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben.

- 6.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 6.6 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- 6.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
7.2 der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung, einberufen.

8.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann eine gesonderte Versammlungsleitung vorgeschlagen werden, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

8.4 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 8.5.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- 8.5.2 die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- 8.5.3 die Vornahme der Wahlen zum Vorstand
- 8.5.4 die Wahl der Kassenprüfer,
- 8.5.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Vereinssatzung,
- 8.5.6 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 8.5.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- 8.5.8 die Beschlussfassung über Anträge.

- 8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn 3/4 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist binnen einer Frist von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die Erleichterung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vorher. Maßgeblich für die Wahrung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Versendung der Einladung. Bis dahin beim Vorstand eingegangene, begründete Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung werden in der Einladung berücksichtigt.
- 8.9 Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung können noch bis zu fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über deren Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder werden über solche Anträge auf der Website des Vereins und durch Aushang auf dem Vereinsgelände informiert.

Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen für Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und Anträge auf Vereinsauflösungen.

- 8.10 Die vorläufige Tagesordnung mit allen fristgemäß eingegangenen Anträgen wird durch den Vorstand als Tagungsvorlage zur Verfügung gestellt.
- 8.11 Initiativanträge während der Mitgliederversammlung können gestellt werden. Über deren Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 8.12 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
- 8.13 Vertreter/innen des Stadt- und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 8.14. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:
- 9.1.1 Vorsitzender/ Vorsitzende
 - 9.1.2 stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende
 - 9.1.3 Kassierer/ Kassiererin
 - 9.1.4 Schriftführer/ Schriftführerin
 - 9.1.5 Fachberater/ Fachberaterin

Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

- 9.2 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Dem Vorstand obliegen:

- 9.3.1 Leitung und laufende Geschäftsführung des Vereins, Erlass und Änderungen von Verordnungen, Beitragsordnung, Gebührenordnung, Geschäftsordnung
- 9.3.2 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse, sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung, des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschaft.
- 9.3.3 Einberufung einer Mitgliederversammlung bei Bedarf.
- 9.3.4 Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen.
- 9.3.5 Fristgerechte Abrechnung vom Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber dem Stadtverband. Die Termine dazu werden vom Stadtverband festgelegt.
- 9.3.6 Vorschlag an Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins gemäß Vormerkliste.
- 9.3.7 Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder des Kleingartenvereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen.
- 9.3.8 Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

- 9.3.9 Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses: Die in § 12, 3 b) der Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. genannten Vertreter des Kleingartenvereins Teilnahme an der Vertreterversammlung: Die in § 11,5 b und c der Satzung des Stadtverbandes genannten Vertreter des Kleingartenvereins

- 9.3.10 Angekündigte Kontrollen zur Einhaltung der jeweils gültigen Gartenordnung durchführen.

- 9.3.11 Bekanntgabe von Verordnungen an die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, durch Rundschreiben, Aushang, Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins (<https://kuhweiher.de>), durch E-Mail-Versand.

- 9.4 Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtverbandes.
- 9.5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige (Revisoren, Wasserwarte und Helfer, Obmänner und Gerätewart) können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und der Einhaltung des § 3 Nr. 26 a EstG., erhalten. Diese ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- 9.6 Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ist unzulässig.
- 9.6.1 **Ausnahme:** Ist der Kassier verhindert (z.B. Krankheitsfall, unvorhersehbares Ereignis, längere Abwesenheit etc.), dürfen unter Beachtung des „Vieraugen Prinzips“, der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich Kassen-Geschäfte tätigen. Durch diese Ausnahme soll die Handlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt werden, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können.
- 9.7 Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.8 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.9 Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandes durch den Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüssen der Verbandsorgane verstoßen und damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens drei (3) Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

- 11.3 Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsmäßige Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. Ziffer 2.2) ist das Vermögen auf die örtliche zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 13

Gemeinwesen

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch

- 14.1 Durch Aushang in den Schaukästen des Vereins
- 14.2 Auf der Vereinswebseite <https://kuhweiher.de>
- 14.3 Per E-Mail
- 14.4 Vereinsseiten in SocialMediaKanälen: Facebook und/oder Instagram
(keine Vertraulichen Informationen)
- 14.5 Fachpublikationen

Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgen nur per Brief oder E-Mail.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Einzelpachtverträge und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

- 15.1 Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V., mit Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung
- 15.2 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen).

Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung sowie dem Informationsversand). Die Daten werden gemäß der gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und gespeichert.

§ 16

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderung zu informieren.

§ 17

Schlussvorschriften

- 17.1 In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.
- 17.2 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 17.3 Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Interessanter Weblink:

<https://kuhweiher.de>

SocialMedia:

Facebook:

<https://www.facebook.com/pg/kuhweiher/about/>

Instagram:

<https://www.instagram.com/kuhweiher/?hl=de>



Kontakt

KGV Kuhweiher e.V.

Kuhweiherweg 120

90451 Nürnberg

Telefon +49 911 6491 277

<https://kuhweiher.de>

E-Mail: geschaeftsstelle@kuhweiher.de

